

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
BV/063/2024

öffentlich

Bebauungsplan D 16 "Hauptstraße" Hier: Auslegungsbeschluss gemäß §3 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima- und Umweltschutz	07.05.2024	Empfehlungsbe- schluss	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Entscheidung	nicht öffentlich	

Sachverhalt:

In der Vergangenheit gab es bei Baugenehmigungsverfahren, u.a. für die Niederdeutsche Bühne, wiederholt Verzögerungen durch eine fehlende verbindliche Bauleitplanung im Bereich zwischen Ritterspornstraße und Ortsausgang Richtung Voßbarg südlich der Hauptstraße B 436.

Nun liegt ein weiterer Bauantrag für das Grundstück Hauptstraße/Fingerhutweg für ein zweigeschossiges Wohn- und Geschäftsgebäude vor. Auch hier wird derzeit seitens der Genehmigungsbehörde keine Baugenehmigung erteilt.

Der Bauherr hat daher mit Datum vom 21.08.2023 einen Antrag für eine Bauleitplanung gestellt. Der Antragsteller trägt die anteiligen Kosten.

Angrenzend an den Bebauungsplan D 11 der Stadt Wiesmoor südlich der Hauptstraße ab Ritterspornstraße bis zum Ortsausgang Richtung Voßbarg ist, um dem Antrag zu entsprechen, der Bebauungsplan D 16 „Hauptstraße“ zu entwickeln.

Dieser soll dann auch die vorhandenen Gebäude und Nutzungen bauleitplanerisch sichern.

Neben einem Mischgebiet entlang der Hauptstraße ab Ritterspornstraße bis Hauptstraße Hausnummer 243 sollen eine öffentliche Grünfläche, ein allgemeines Wohngebiet sowie Verkehrsflächen ausgewiesen werden.

Die Planunterlagen nebst Begründung des zukünftigen Bebauungsplans D 16 sind der Anlage zur Vorlage zu entnehmen. Der Bebauungsplan beinhaltet für den Teilbereich der Ritterspornstraße Hausnummern 7-20 eine Erhaltungssatzung in Form einer textlichen Festsetzung gemäß § 172 BauGB. Um die Bauleitplanung für den zukünftigen Bebauungsplan D 16 „Hauptstraße“ einzuleiten, wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 11.09.2023 ein Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Um das Bauleitverfahren gemäß § 13a BauGB weiterzuführen, ist nunmehr ein Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Für den zukünftigen Bebauungsplan D 16 „Hauptstraße“ wird ein Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Finanzen:

Finanzielle Auswirkungen Ja X Betrag: 10.000 €

Haushaltsmittel stehen im Jahr 2024 zur Verfügung:

 Ja X Produkt-Nr.: 511000.4271066

Folgejahre Nein X

Anlagenverzeichnis:

BP_16_Entwurf_2024-01-22
Bericht BP D16 Verkehrslärm - 2023-01-02
Begründung BP D 16 Entwurf
FNP_XX_Berichtigung_Vorentwurf_2024-01-22